

**An die Fachschaften**

**An die Antragsteller\*innen**

**An die Studiendekane und Studiendekaninnen**

 Tübingen, den 01.06.2022

Sehr geehrte Studiendekaninnen und Studiendekane,

liebe Fachschaften, liebe Antragsteller\*innen,

die nächste Vergaberunde der Qualitätssicherungsmittel für den Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 steht bevor.

Beratendes und beschlussfassendes Organ für die Anträge sind die Studienkommissionen wo vorhanden. Die jeweiligen Fachschaften besitzen weiterhin ein aktives Vetorecht.

Der Zeitraum der Vergabe ist auf das Kalenderjahr festgelegt, die Anträge erstrecken sich also über ein halbes Wintersemester, ein volles Sommersemester, sowie das nachfolgende halbe Wintersemester, also für 12 Monate (Januar bis Dezember 2023).

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 können voraussichtlich **1.791.000,00** € bewilligt werden. Hiervon werden die Studierenden 4% (**71.640** €) für eigene Zwecke im Rahmen der Organisation von Studium und Lehre verwenden, sowie 20.000 € für studentische Projekte, so dass für eine Verteilung **1.719.360** € zur Verfügung stehen.

Es gilt für die Einsichtnahme, dass die studentischen Mitglieder der Studienkommission mit ihrer Unterschrift bei jeder Vergaberunde die Einsichtnahme in die zurückliegende Vergaberunde und die tatsächliche Verwendung der zugewiesenen Mittel bestätigen. Bitte stellen Sie sicher, dass die studentischen Mitglieder auch tatsächlich Einsicht in die entsprechenden Dokumente erhalten. Ist dies nicht im Rahmen der Studienkommissionssitzung möglich, so muss ein gesonderter Termin mit den studentischen Mitgliedern der Studienkommission vereinbart werden.

**Allgemein wollen wir euch bzw. Sie bitten, bei euren bzw. Ihren Anträgen Folgendes zu beachten:**

Die QSM dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre, nicht aber der grundständigen Lehre an sich. Nach unserer Auslegung sind die QSM daher insbesondere nur für Zwecke zu verwenden, die zu einer Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre beitragen. Sollten die entsprechenden betroffenen Lehrveranstaltungen jedoch Pflichtveranstaltungen sein, so würde es sich um Mittel für grundständige Lehre handeln. Bei grundständiger Lehre handelt es sich um Pflichtveranstaltungen, die im jeweiligen Modulhandbuch vorgegeben sind. Diese werden daher nicht von uns gefördert.

Die Finanzierung grundständiger Lehre hat aus dem Universitätshaushalt zu erfolgen. Hierfür dürfen wir keine studentischen QSM zur Verfügung stellen.

Um die Anträge ausfüllen zu können müssen diese zuerst heruntergeladen und lokal gespeichert werden.

**Die beantragten Posten sind mit einem erweiterten Ranking zu versehen.**

Der Studierendenrat kann mehr Posten genehmigen als Geld zur Verfügung steht.

Daher ist es besonders wichtig, die Einzelmaßnahmen, die wirklich wichtig sind, möglichst weit oben innerhalb des Rankings zu platzieren. Des Weiteren ist darauf zu achten, welche Punkte oberhalb der Finanzierungsgrenze gemäß Orientierungsrahmen liegen, und welche nicht.

**Die genehmigten finanziellen Mittel sind flexibel.** Zwischen den genehmigten Einzelmaßnahmen darf bis zu 25% des Geldes einer Einzelmaßnahme verschoben werden. Wird weniger als 75% des Geldes einer genehmigten Einzelmaßnahme für diese Einzelmaßnahme ausgegeben, müssen die studentischen Mitglieder der Studienkommission per Mail benachrichtigt werden.

Sollten Einzelmaßnahmen auf der Liste gestrichen werden oder Änderungen des Rankings innerhalb der bereits bewilligten Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, muss dies den studentischen Mitgliedern der Studienkommission sowie dem Studierendenrat (qsm@stura-tuebingen.de) per Mail begründet mitgeteilt werden. Wird eine Einzelmaßnahme gestrichen, rutscht die nächste Einzelmaßnahme im Ranking nach oben und muss bedient werden.

Fällt euch bzw. Ihnen auf, dass Mittel nicht in eurem /Ihrem Sinne geschoben werden, so kann sich jederzeit an den AK QSM gewendet werden (qsm@stura-tuebingen.de).

Rückfragen in Bezug auf Zuweisung und Verausgabung richten Sie bitte an Frau Conte, Dezernat VII – Finanzen, unter: friederike.conte@uni-tuebingen.de

**Für die Aufnahme neuer Posten ins Ranking kann zu jedem Zeitpunkt ein Änderungsantrag an den Studierendenrat (qsm@stura-tuebingen.de) gestellt werden.** Der Studierendenrat hat 15 Tage nach Versenden des Änderungsantrags durch den Antragsteller die Möglichkeit, ein Veto gegen den Änderungsantrag einzulegen. Der Studierendenrat setzt sich nach Eingang des Änderungsantrags mit der örtlichen Fachschaft in Verbindung.

Ein Veto durch den Studierendenrat erfolgt nur in folgenden Fällen:

-       Nicht förderungsfähiger Antrag gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden Württemberg (VwV QSM)

-       Veto der örtlichen Fachschaft

Sollte innerhalb von 15 Tagen keine Rückmeldung erfolgen, gilt der Änderungsantrag automatisch als angenommen. Das Formular für Änderungsanträge hängt sowohl der Mail mit den Antragsformularen an, wird aber auch auf der Homepage des Studierendenrats zur Verfügung gestellt. Dort sind auch die anderen Formulare zu finden.

Außerdem wollen wir euch, liebe Fachschaften, darauf hinweisen, dass ihr als Fachschaft berechtigt seid, in eurem Fach eigene Anträge zu stellen.

Wichtig: überprüft nochmals, ob alle Anträge (auch eure eigenen) in den Antragsformularen nach eurer Präferenz gerankt sind und kein Ranking doppelt vorkommt.

Sofern ihre Einrichtung über keine eigene Studienkommission verfügt, genügt allein die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers. Eine studentische Unterschrift ist hierzu nicht notwendig.

Wir wünschen euch und Ihnen allen noch einen erfolgreichen Abschluss dieses Semesters und freuen uns auf eure bzw. ihre Anträge!

Mit freundlichen Grüßen,

Der AK QSM